



Ostliga-Statut 2021

Präambel

Der Tennis-Verband Berlin-Brandenburg (TVBB), der Sächsische Tennis Verband (STV), der Tennis-Verband Sachsen-Anhalt (TSA), der Thüringer Tennis-Verband (TTV) und der Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern (TMV) – vertreten durch die Verbands-Präsidenten – richten eine gemeinsame Spielklasse „Ostliga“ ein, die zwischen der höchsten Spielklasse der beteiligten Verbände und der Regionalliga des DTB angesiedelt ist. Die 5 Verbände verpflichten sich zur Anerkennung und Einhaltung des folgenden Statuts der Ostliga:

§ 1 – Geltungsbereich

(1) Das nachstehende Statut gilt für die von dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg (TVBB), dem Sächsischen Tennis Verband (STV), dem Tennis-Verband Sachsen-Anhalt (TSA), dem Thüringer Tennis-Verband (TTV) und dem Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern (TMV) gemeinsam eingerichtete Spielklasse „Ostliga“.

(2) Sofern dieses Statut nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gilt es sowohl für Spieler als auch für Spielerinnen.

§ 2 – Zweck der Ostliga

(1) Die Ostliga ist eine rechtlich unselbständige Organisationseinheit der sie tragenden Verbände. Sie wird ausschließlich sportorganisatorisch tätig.

(2) Die Ostliga verfolgt den Zweck, die leistungsstärksten Mannschaften aus den 5 Verbänden in allen Wettbewerben der Damen und Herren durch überregionale Wettkämpfe zu fördern, sie nach ihrer Spielstärke einzustufen und die Ostliga-Meister sowie die Aufsteiger in die übergeordneten Regionalligen des DTB zu ermitteln.

(3) Für die sportorganisatorische Arbeit und die Durchführung der Wettbewerbe der Ostliga gelten dieses Statut und, soweit es nichts anderes vorsieht, die Ordnungen des DTB, insbesondere die Wettspielordnung.

(4) Das Spieljahr dauert vom 01. Oktober bis zum 30. September des folgenden Jahres.

A. – Organisation der Ostliga

§ 3 – Ostliga-Ausschuss

(1) Die beteiligten Verbände bilden einen Ostliga-Ausschuss, dem die Verbandspräsidenten als stimmberechtigte Mitglieder und der Vorsitzende des Spielausschusses als beratendes Mitglied angehören. Das Vertretungsrecht hat Gültigkeit.

(2) Den Vorsitz im Ostliga-Ausschuss führt der mitgliederstärkste Landesverband.

(3) Der Ostliga-Ausschuss tagt mindestens einmal im Jahr.

(4) Der Ostliga-Ausschuss kann Beschlüsse nur in gegenseitigem Einvernehmen fassen.

§ 4 – Aufgaben des Ostliga-Ausschusses

(1) Erörterung aller Grundsatzfragen

(2) Bestellung des Spielleiters / der Spielleiter auf Vorschlag des Spielausschusses

(3) Festlegung der Ballmarke und der Ballbezeichnung

(4) Festlegung der Mannschaftsmeldegebühr für die Teilnahme an den Mannschaftswettbewerben

(5) Entscheidung über Einsprüche gegen Entscheidungen des Spielausschusses gemäß § 32

§ 5 – Spielausschuss

(1) Die Ostliga bildet einen Spielausschuss, dem die Verbandssportwarte der beteiligten Verbände und der / die Spielleiter angehören. Jedes Spielausschussmitglied hat volles Stimmrecht, der / die Spielleiter jedoch nur in Fragen der von ihm / ihnen betreuten Wettbewerbe. Das Vertretungsrecht hat Gültigkeit.

(2) Der Spielausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer von 3 Jahren.

(3) Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Jeder Landesverband hat eine Stimme. Das Vertretungsrecht hat Gültigkeit.

(5) Die Beschlüsse des Spielausschusses sind in einem Protokoll festzuhalten, das allen Mitgliedern des Ostliga-Ausschusses und des Spielausschusses zeitnah zuzusenden ist.

§ 6 – Aufgaben des Spielausschusses

(1) Der Spielausschuss organisiert mit dem Spielleiter / den Spielleitern die Durchführung der Wettbewerbe nach diesem Statut, verabschiedet gegebenenfalls hierzu notwendige Durchführungsbestimmungen und den von dem Spielleiter / den Spielleitern vorgeschlagenen Spielplan.

(2) Der Spielausschuss kann dem Ostliga-Ausschuss Vorschläge für die Bestellung des Spielleiters / der Spielleiter unterbreiten.

(3) Der Spielausschuss entscheidet über die Spielberechtigung der gemeldeten Spieler und die Ordnungsmäßigkeit der Mannschaftsmeldungen nach diesem Statut sowie den Ordnungen des DTB. Diese Aufgaben können dem Spielleiter / den Spielleitern übertragen werden.

(4) Der Spielausschuss entscheidet über Anträge zum Wechsel der Altersklasse von Mannschaften gemäß § 13.

(5) Der Spielausschuss ist Rechtsmittelinstanz bei Einsprüchen gem. § 31 dieses Statutes.

(6) Beschlüsse zur Änderung von B und C des Ostliga-Statutes können mit Ausnahme von § 21 Absatz 4+5 abweichend von § 3 Absatz 4 mit einfacher Mehrheit des Spielausschusses gefasst werden.

§ 7 – Spielleiter

(1) Der Ostliga-Ausschuss bestellt für die Durchführung der Wettbewerbe den / die Spielleiter.

(2) Der / die Spielleiter werden für 3 Jahre bestellt.

(3) Der / die Spielleiter ist / sind Ansprechpartner der Vereine und Verbände in allen die Wettbewerbe der Ostliga betreffenden Fragen.

§ 8 Aufgaben des Spielleiters / der Spielleiter

(1) Die Spielgruppen einzuteilen und den Spielplan zu entwerfen.

(2) Die ordnungsgemäße Durchführung der Wettspiele zu überwachen.

(3) Die Spielberichte – insbesondere bei Einsprüchen – auf Verstöße gegen dieses Statut zu prüfen und Ergebnisse gegebenenfalls zu berichtigen.

(4) Über beantragte Spielverlegungen zu entscheiden.

(5) Ausgefallene Begegnungen oder einzelne Spiele neu anzusetzen.
(6) Ordnungsgelder gemäß § 32 dieses Statutes zu verhängen.
(7) Die Spieltabellen zu führen.
(8) Die Vereine und Verbände über Fragen des Spielbetriebs zu informieren.
(9) Die Presse zu unterrichten und mit der Presse zusammenzuarbeiten.
(10) Sonstige während des Spielbetriebs auftretende Probleme zu lösen.
§ 9 – Kassenführung
(1) Die Ostliga führt keine eigene Kasse.
(2) Nenn gelder, Einspruchsgebühren, Ordnungsgelder sowie sonstige Zahlungen sind von den Vereinen, die am Spielbetrieb teilnehmen, mit Ihren Heimat-Landesverbänden direkt zu verrechnen.
(3) Zahlungen der Vereine sind immer auf folgende Konten anzuweisen:
Vereine aus dem Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V. zahlen an folgendes Konto:
Inhaber: Tennis-Verband Mecklenburg-Vorpommern e.V.
Institut: Volksbank Raiffeisenbank Greifswald
IBAN: DE28 1506 1638 0001 0932 07
Vereine aus dem Tennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V. zahlen an folgendes Konto:
Inhaber: Tennis-Verband Sachsen-Anhalt e.V.
Institut: Deutsche Bank AG
IBAN: DE68 8107 0000 0118 7004 00
Vereine aus dem Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V. zahlen an folgendes Konto:
Inhaber: Tennis-Verband Berlin-Brandenburg e.V.
Institut: Commerzbank AG
IBAN: DE18 1008 0000 0161 1124 00
Vereine aus dem Sächsischen Tennis-Verband e.V. zahlen an folgendes Konto:
Inhaber: Sächsischer Tennis-Verband e.V.
Institut: Stadt- und Kreissparkasse Leipzig
IBAN: DE02 8605 5592 1100 4877 74

Vereine aus dem Thüringer Tennis-Verband e.V. zahlen an folgendes Konto:	
Inhaber:	ThüringerTennis-Verband e.V.
Institut:	Sparkasse Mittelthüringen
IBAN:	DE84 8205 1000 0340 0014 70
§ 10 – Pflichten der Vereine gegenüber der Ostliga	
(1) Jeder Verein, der eine Mannschaft in der Ostliga stellt, erklärt mit deren Meldung (§ 16), dass er die Satzungen und Ordnungen des DTB und des jeweiligen Landesverbandes sowie dieses Statut samt Durchführungsbestimmungen für sich und seine Mitglieder als verbindlich anerkennt.	
(2) Jeder Verein ist verpflichtet, für seine an der Ostliga teilnehmenden Mannschaften, die vom Ostliga-Ausschuss für ein Spieljahr festgelegte Mannschafts-Meldegebühr sowie etwaige Ordnungsgelder bis spätestens zum 30. September an den jeweiligen DTB-Landesverband zu zahlen.	
B. – Organisation der Mannschaftswettbewerbe	
§ 11 Wettbewerbe, Spielklassen und –gruppen	
(1) Die Ostliga führt in ihrem Bereich Mannschaftswettbewerbe für Vereinsmannschaften durch. Es können Wettbewerbe in allen Altersklassen der Damen (bis Damen 60) und Herren (bis Herren 75) ausgetragen werden.	
(2) Alle Wettbewerbe werden bevorzugt in einer, höchstens aber in zwei parallelen Gruppen ausgetragen. Die Zahl der Mannschaften in einer Gruppe beträgt höchstens 8 und wird für die Wettbewerbe vom Spielausschuss festgelegt. Notwendige Abweichungen hiervon regeln die Durchführungsbestimmungen.	
(3) Die Wettbewerbe werden in Sechsermannschaften ausgetragen. Abweichungen hiervon regeln die Durchführungsbestimmungen.	
§ 12 – Teilnahmeberechtigung von Mannschaften	
(1) Teilnahmeberechtigt sind nur Mannschaften von Vereinen der die Ostliga tragenden Verbände; und zwar:	
–	aus der Regionalliga Nord-Ost bzw. Süd-Ost abgestiegene oder zurückgezogene Mannschaften
–	die aus der vorangegangenen Spielperiode weder auf- noch abgestiegenen Mannschaften
–	die aus den höchsten Spielklassen der Verbände für den Aufstieg qualifizierten Mannschaften

–	die durch den Spielausschuss gemäß § 13 eingeordneten Mannschaften
(2) Am selben Wettbewerb dürfen auch weitere Mannschaften eines Vereins teilnehmen.	
(3) Vereinen, die ihre Pflichten gemäß § 10 gegenüber der Ostliga nicht erfüllen, kann das Teilnahmerecht einzelner oder aller Mannschaften vom Ostliga-Ausschuss entzogen werden. Auf diese Weise vor dem 10.12. des Spieljahres aus der Ostliga ausscheidende Mannschaften sind wie kostenfrei zurückgezogene, nach diesem Termin ausscheidende wie Absteiger zu behandeln.	
§ 13 Wechsel der Altersklasse von Mannschaften	
(1) Will eine spielberechtigte Mannschaft der Ostliga mit mindestens vier der ersten sechs einer Sechsermannschaft bzw. drei der ersten vier gemeldeten Spieler*innen einer Vierermannschaft der letzten namentlichen Mannschaftsmeldung in eine ältere Altersklasse wechseln, so kann sie auf schriftlichen Antrag des Vereins unter namentlicher Aufführung der wechselnden Mannschaftsmitglieder durch den Spielausschuss in eine andere Altersklasse eingestuft werden.	
(2) Der beantragende Verein gibt bei Zustimmung zu dem in Absatz 1 genannten Antrag den Platz in der ursprünglichen Altersklasse der Ostliga auf.	
(3) Wird ein Altersklassenwechsel unter den in Ziffer 1 genannten Bedingungen nach Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung nicht eingehalten, so kann die Mannschaft vom Spielbetrieb ausgeschlossen werden und ist erster Absteiger.	
(4) Die Anträge müssen bis zum 30.09. eines jeden Spieljahres gestellt werden.	
§ 14 – Zurückziehen von Mannschaften	
(1) Das Zurückziehen einer spielberechtigten Mannschaft ist nach dem Abschluss der Spielperiode bis zum 10.12. eines Spieljahres möglich und kostenfrei. Der Rückzug ist nur dann ordnungsgemäß und wirksam, wenn er bis zum vorgenannten Termin beim Spielleiter vorgenommen wurde. Die Mannschaft muss in eine Spielklasse des zuständigen Verbandes aufgenommen werden. Die Besetzung des freiwerdenden Platzes in der Ostliga regelt der Spielausschuss.	
(2) Wird eine Mannschaft nach dem 10.12. eines Spieljahres zurückgezogen, so ist sie erster Absteiger des laufenden Jahres. Außerdem wird ein Ordnungsgeld gemäß § 32, Ziffer 2 (h) des Ostliga-Statutes erhoben.	
§ 15 – Namentliche Meldung	
(1) Jeder Verein hat die für eine Ostliga-Mannschaft vorgesehenen Spieler, nach deren Spielstärke geordnet, bis zum 15.03 zu melden. Die Feststellung der Spielstärke erfolgt nach § 5 der Wettspielordnung des DTB bzw. nach den Durchführungsbestimmungen für die Mannschaftsmeldungen gemäß dem Ostliga-Statut.	

(2) Nachmeldungen nach dem in Absatz 1 genannten Termin sind unter folgenden Voraussetzungen möglich:	
a)	Auf Antrag des Vereins können nachweislich vergessene Spieler noch bis zum 31.03. nachgemeldet werden.
b)	Voraussetzung hierfür ist, dass der Spieler in den letzten 3 Jahren auf der betreffenden Meldeliste des Vereins stand, und mindestens ein Wettspiel in diesem Zeitraum bestritten hat.
c)	Für die Nachmeldung wird eine Gebühr nach § 32, Ziffer 2 (s) erhoben.
(3) Spielen in einer Altersklasse zwei Mannschaften eines Vereins, so müssen die Spieler beider Mannschaften in einer Liste gemeldet werden. Die Spieler 1 bis 6 werden der ersten Mannschaft, die Spieler 7 bis 12 der zweiten Mannschaft zugeordnet.	
(4) Ein Spieler darf nur für einen Mannschaftswettbewerb in Bundesligen oder Regionalligen oder Ostliga gemeldet werden.	
(5) In den Wettbewerben für Damen und Herren dürfen nur Spieler gemeldet werden, die bis zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung stattfindet, das 13. Lebensjahr vollendet haben. Über Ausnahmen entscheidet der Spielausschuss.	
(6) Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen und in Deutschland geboren wurden, sind deutschen Spielern im Sinne dieses Statutes bei der Meldung gleichgestellt. Der zuständigen Stelle ist dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachzuweisen.	
(7) In den Wettbewerben ab Damen 30 und ab Herren 40 werden Spieler, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, deutschen Spielern im Sinne dieses Statuts gleichgestellt, wenn sie mindestens eine dieser Voraussetzungen erfüllen: a) in Deutschland geboren wurden und dies durch Vorlage einer Kopie der Geburtsurkunde nachweisen. b) ab dem Meldetermin rückwirkend mindestens fünf Jahre ununterbrochen einen ständigen Wohnsitz durch das Einwohnermeldeamt in Deutschland nachweisen und seit mindestens fünf Jahren Mitglied in einem Mitgliedsverein eines Landesverbandes des DTB sind. Der zuständigen Stelle sind die Nachweise mit Abgabe der namentlichen Mannschaftsmeldung vorzulegen. Die Gleichstellung ist in der namentlichen Mannschaftsmeldung durch das Kürzel »D« zusätzlich zur eigentlichen Staatsangehörigkeit kenntlich zu machen.	
(8) Für jede Mannschaft der Damen, Herren und Herren 30 dürfen auf den Plätzen 1 – 7 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen. Für jede Mannschaft ab Damen 30 und Herren 40 dürfen auf den Plätzen 1 – 7 nicht mehr als vier, bei 4er Mannschaften auf den Plätzen 1 – 5 nicht mehr als zwei Spieler gemeldet werden, die nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß Ziffer 7 deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.	

(9) Die Meldungen sind auf dem von der Ostliga vorgeschriebenen elektronischen Formular des Erfassungssystems über das Internet abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss über die Turnierplattform des DTB selbst zu beantragen. Bei unvollständiger Mannschaftsmeldung wird der Verein mit einem Ordnungsgeld gemäß § 32, Ziffer 2 (f) des Ostliga-Statutes belegt.

(10) Für die namentlichen Mannschaftsmeldungen gilt § 44 der DTB-Wettspielordnung. Diese sind im Spielsystem unter rlnu.liga.nu abzugeben. Sie müssen Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, die Staatsangehörigkeit und die ID-Nummer jedes Spielers enthalten. Fehlende ID-Nummern sind bis zum Meldeschluss selbst zu beantragen.

(11) Für alle Wettbewerbe gilt die jeweilige zum Meldetermin der namentlichen Mannschaftsmeldung gültige Deutsche Rangliste, danach das LK-System.

(12) Die namentlichen Meldungen werden nach Ablauf des Meldetermins (15. März) mit dem Status „vorläufig“ veröffentlicht und können von den bevollmächtigten Vertretern eines Vereins innerhalb der Gruppe geprüft werden.

(13) Gegen die Reihenfolge anderer Mannschaften der Gruppe haben die Vereine eine Einspruchsmöglichkeit bis zum 25. März.

Diese ist in Textform (per Brief oder Email) an den Spielleiter zu richten.

(14) Liegt ein ordnungsgemäß eingereichter Einspruch vor, und die übrigen Mannschaften der jeweiligen Gruppe schließen sich mehrheitlich an, so ist diesem stattzugeben, und die Reihenfolge zu ändern.

Die endgültige Entscheidung trifft der Spielausschuss.

(15) Die Veröffentlichung der endgültigen Reihenfolge der namentlichen Meldungen erfolgt zum 15. April.

(16) Die Vergabe von B-Nummern im Bereich Damen und Herren liegt im Ermessen der Verbände und wird von diesen dem Spielleiter mit Genehmigung der Mannschaftsmeldungen bekannt gemacht.

(17) Mit Abgabe der namentlichen Meldung gibt jeder Verein die Versicherung ab, dass er von allen gemeldeten Spielern die ausschließliche Spielzusage für diesen Verein besitzt und er sie außerdem darauf hingewiesen hat, dass die gleichzeitige Meldung in einem anderen Verein im Bereich des DTB unzulässig ist und mit einem Ordnungsgeld belegt wird.

Davon nicht betroffen sind anderslautende Regelungen für den internen Spielbetrieb der angeschlossenen Landesverbände.

(18) Die Ostliga verzichtet auf die Einführung von Spielerpässen. Die Identität gemeldeter Spieler ist gegebenenfalls dem Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern durch Personalausweis oder Reisepass nachzuweisen.

§ 16 Spielberechtigung von Spielern in Mannschaften

(1) Spielberechtigt für einen Verein sind nur Spieler, die Mitglied dieses Vereins sind und von diesem nach § 15 dieses Statutes gemeldet werden.

(2) Nehmen in einer Altersklasse 2 Mannschaften eines Vereins an einem Wettbewerb teil, dürfen Spieler ab der Position 7 der Meldeliste nach 2 Einsätzen in der 1. Mannschaft nicht mehr in der 2. Mannschaft eingesetzt werden.

(3) Wird ein Spieler am selben Spieltag in einer anderen Spielklasse als der Ostliga in einem Mannschaftswettbewerb eingesetzt, so gilt er für die Ostliga als nicht spielberechtigt.

(4) Wird ein in einer Altersklasse der Ostliga gemeldeter Spieler mehr als einmal in einem Wettbewerb derselben Altersklasse in einer höheren Spielklasse (Regionalliga, Bundesliga) eines Vereins eingesetzt, so verliert er die Spielberechtigung für die Ostliga.

(5) Spieler, die auf den Plätzen 1 – 6 gemeldet sind, dürfen in den Endrunden sowie in den Auf- und Abstiegsrunden nur eingesetzt werden, wenn sie mindestens an einem Gruppenspiel der Ostliga teilgenommen haben.

(6) Sind von einem Verein in einer Regionalliga-Mannschaft auf den Plätzen 1 – 7 zwei Spieler ohne Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der EU gemeldet, so sind die ersten fünf Spieler der Mannschaftsmeldung, welche die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzen, in der Ostliga-Mannschaft nicht spielberechtigt.

§ 17 – Gruppeneinteilung

(1) Wenn in Wettbewerben Parallelgruppen gebildet werden, so werden die Mannschaften durch den / die Spielleiter unter Berücksichtigung der zwei bestplatzierten Mannschaften aus dem Vorjahr gesetzt und die Absteiger aus der Regionalliga, die Aufsteiger in die Ostliga und die in der Ostliga verbliebenen Mannschaften getrennt auf die Gruppen verteilt zugelost.

(2) Führt dieses Verfahren 2 Mannschaften eines Vereins in einem zweigleisigen Wettbewerb in einer Gruppe zusammen, so tauscht die in dieser Gruppe tiefer platzierte Mannschaft des Vereins mit der auf dem gleichen Rang platzierten Mannschaft der anderen Gruppe den Platz.

§ 18 – Spielplan und Termine

(1) Spielplan und Termine, einschließlich der Termine für Auf- und Abstiegsspiele und der Termin für Aufstiegsspiele in die Ostliga, werden vom Spielausschuss festgelegt und den Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison bekannt gegeben.

Spieltag für Damen bis Damen 50 ist im Regelfall der Samstag.

Spieltag für Herren bis Herren 60 ist im Regelfall der Sonntag.

Spieltag für die Herren 65 und Herren 70 ist der Mittwoch.

Im Bedarfsfall können auch andere Tage als Spieltage angesetzt werden.

Ferner können auch Wochentage als Spieltag angesetzt werden, sofern diese auf einen einheitlichen Feiertag fallen.

Auf Antrag der Herren 65, der bis zum 01. April beim Spielleiter eingegangen sein muss, kann der Spielleiter den Spieltag auf einen Samstag oder Sonntag vorverlegen, sofern sich die Gegner einvernehmlich darauf geeinigt haben.

(2) Spielen 2 Mannschaften eines Vereins in einem eingleisigen Wettbewerb, so ist deren Spiel gegeneinander am 1. Spieltermin des Wettbewerbs anzusetzen.

(3) Spieltag im Sinne dieses Statutes ist der Kalendertag, an dem das Spiel angesetzt ist.

(4) Werden auf den Plätzen 1 – 7 gemeldete Spieler einer Ostliga-Mannschaft vom DTB für Repräsentativspiele nominiert, dann hat der Spielleiter auf Antrag des betroffenen Vereins ein zum gleichen Termin angesetztes Ostligaspiel ihrer Spielklasse abzusetzen und auf einen anderen Termin anzusetzen. Ein Antrag auf Spielverlegung ist spätestens 3 Wochen vor dem Spieltermin beim Spielleiter zu stellen. Andere Spielverlegungen sind nicht möglich.

(5) Ein durchgeführtes Wettspiel, dessen Verlegung nicht im Vorfeld genehmigt wurde, wird für beide Mannschaften mit 0:0 Tabellenpunkten gewertet und mit einem Ordnungsgeld nach § 32, Ziffer 2 (I) belegt.

§ 19 – Austragungsmodus

(1) Jede Mannschaft trägt einen Wettkampf gegen die anderen Mannschaften ihrer Gruppe aus. Bei jedem Wettkampf müssen 6 Einzel- und 3 Doppel-Wettspiele (bzw. 4 Einzel- und 2 Doppel-Wettspiele in 4-er Mannschaften) gespielt werden. Nur der Oberschiedsrichter kann in zwingenden Fällen Ausnahmen bei der Austragung von Doppeln zulassen. Nicht ausgetragene Doppel werden nicht gewertet.

(2) Ein Mannschaftswettkampf muss am jeweiligen Spieltag beendet werden. Ausnahmen regelt der Spielausschuss in den Durchführungsbestimmungen.

(3) Gewinner des Mannschaftswettkampfes ist diejenige Mannschaft, welche die höhere Zahl von Matchpunkten gewinnt.

(4) Die Anzahl der Heim- und Auswärtsspiele soll gleich oder ausgewogen sein.

§ 20 Wertung von Wettspielen, Tabellen

(1) Jeder gewonnene Mannschaftswettkampf zählt zwei Tabellenpunkte, ein Unentschieden einen Tabellenpunkt. Für den Tabellenplatz in den einzelnen Gruppen sind die erreichten Tabellenpunkte maßgebend. Haben in einer Gruppe zwei oder mehrere Mannschaften die gleiche Zahl von Tabellenpunkten, so entscheidet über die bessere Platzierungen der Tabelle die höhere Differenz der Matchpunkte, dann der Sätze, dann der Spiele, dabei entscheidet jeweils zunächst die Differenz der gewonnenen und verlorenen Zähler, dann die Zahl der gewonnenen Zähler. Sind dann noch zwei Mannschaften punktgleich, wird das direkte Spielergebnis gewertet.

(2) Ist eine Mannschaft bei Abgabe der Mannschaftsaufstellung für die Einzel nicht vollzählig, so müssen die nachfolgenden Spieler aufrücken. Nicht gespielte Wettspiele werden für die vollzählige Mannschaft mit 6:0, 6:0 als gewonnen gewertet.

(3) Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler im Einzel ein, so werden die Einzelwettspiele für diese Mannschaft mit 0:6 Matchpunkten als verloren gewertet. Setzt eine Mannschaft einen nicht spielberechtigten Spieler in einem Mannschaftswettkampf im Doppel ein oder wird gegen die Reihenfolge der Aufstellung im Doppel gemäß § 25 (1) verstoßen, werden sämtliche Doppel für diese Mannschaft als verloren gewertet. Ein Spieler gilt im Einzel bzw. im Doppel als eingesetzt mit der Offenlegung der Meldungen für die Einzel bzw. Doppel. Der Verein wird außerdem mit einem Ordnungsgeld gemäß § 32, Ziffer 2 (j) des Ostliga-Statutes belegt.

(4) Hat eine Mannschaft eine gleiche Zahl von Tabellenpunkten mit anderen Mannschaften durch ein 9:0-Ergebnis aufgrund des Einsatzes nicht spielberechtigter gegnerischer Spieler oder nach Absatz 5, Satz 3 erreicht, so wird das entsprechende Spiel auch für die anderen Mannschaften mit 9:0 gewertet.

(5) Tritt eine Mannschaft zu einem angesetzten Ostligaspiel nicht an, steigt sie aus der Ostliga ab. Eine Mannschaft gilt auch dann als nicht angetreten, wenn sie mit weniger als 4 Spielern (bei einer 6-er Mannschaft) und mit weniger als 3 Spielern (bei einer 4-er Mannschaft) zu dem Wettkampf erscheint. In diesem Falle werden alle bis dahin ausgetragenen Wettkämpfe dieser Mannschaft aus der Wertung genommen. Ist eine Mannschaft zum Zeitpunkt der Mannschaftsaufstellung mit weniger als 4 Spielern anwesend und hat das Nichtantreten nachweislich nicht zu vertreten, gilt der Wettkampf mit 0:9 Punkten (bei einer 6-er Mannschaft) und mit 0:6 Punkten (bei einer 4-er Mannschaft) als verloren. Der Verein wird außerdem mit einem Ordnungsgeld gemäß § 32, Ziffer 2 (k) des Ostliga-Statutes belegt.

§ 21 Meisterschaft, Auf- und Abstiegsregelungen, Nachrücker

(1) Meister der Ostliga eines Wettbewerbes ist in einem eingleisigen Wettbewerb der Gruppensieger, in einem zweigleisigen Wettbewerb der Sieger des Endspiels zwischen den Gruppensiegern. Das Heimrecht im Endspiel wird durch das Los bestimmt, die Verteilung der Kosten wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt. Das Nichtantreten einer Mannschaft zum Endspiel wird mit einem Ordnungsgeld nach § 32, Ziffer 2 (k) geahndet.

(2) Den Aufstieg in die Regionalligen regeln die Regionalligen.

(3) Auf- und Abstiegsregelungen der Ostliga werden durch den Spielausschuss geregelt und in den Durchführungsbestimmungen festgelegt, soweit sie in Absatz 4 bzw. 5 nicht bereits geregelt sind.

(4) Aus einem eingleisigen Wettbewerb der Ostliga steigt jeweils der Gruppenvorletzte und Gruppenletzte, aus einem zweigleisigen Wettbewerb steigen die beiden Gruppenletzten in die höchste Spielklasse ihrer Landesverbände ab. Sofern Mannschaften aus der Regionalliga-Nord-Ost bzw. -Süd-Ost in die Ostliga absteigen, wird die Abstiegsregelung in den Durchführungsbestimmungen entsprechend angepasst.

(5) Aus den höchsten Spielklassen der Landesverbände steigen je Wettbewerb 2 Mannschaften in die Ostliga auf. Die Aufsteiger werden zwischen zwei Vertretern des TVBB und je einem Vertreter aus den Landesverbänden STV, TTV, TSA und TMV ermittelt. Die Modalitäten dafür legt der Spielausschuss nach Meldung durch die Landesverbände fest.

(6) Über weitere Aufstiege aus der Aufstiegsrunde sowie Nachrücker aus den Landesverbänden auf Antrag entscheidet der Spielausschuss. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

C. – Durchführung der Wettkämpfe

§ 22 Pflichten des gastgebenden Vereins

(1) Der gastgebende Verein hat auf seine Kosten für die Vorbereitung und die sportgerechte Durchführung der Veranstaltung zu sorgen. Er hat insbesondere in ausreichender Zahl bereitzustellen: Spielplätze mit einheitlichem Belag (je Wettkampf mindestens drei), Trainingsplätze für den Gastverein (mindestens zwei Plätze für eine Stunde), Schiedsrichter, Schiedsrichterstühle, Schiedsrichterblätter, Sitzgelegenheiten für Spieler, die vorgeschriebenen Bälle, Spielberichtsformulare.

(2) Verfügt ein für den Spielbetrieb der Ostliga qualifizierter Verein nicht über die nach § 56, Ziffer 1 der DTB-Wettspielordnung vorgeschriebenen Plätze, so hat er den beabsichtigten Austragungsort seiner Heimspiele mit Abgabe der Mannschaftsmeldung (10.12.) beim Spielleiter zu beantragen. Die Zustimmung hierzu erteilt der Spielleiter in Absprache mit dem Spielausschuss.

(3) Er ist weiter verantwortlich für die etwa erforderlich werdende Bereitstellung von mindestens zwei beispielbaren Hallenplätzen in örtlicher Nähe. Etwa entstehende Hallenkosten trägt der ausrichtende Verein. Werden Spiele in die Halle verlegt, so können die Hallenplätze einen anderen, aber wiederum einheitlichen, Belag aufweisen.

Abweichungen hierzu sind in den Durchführungsbestimmungen hinterlegt.

§ 23 – Spielleitung durch den Oberschiedsrichter

(1) Jedes Wettspiel muss von einem Oberschiedsrichter (OSR) geleitet werden, der vor Beginn namentlich festzulegen ist. Er wird vom Heimverein gestellt, darf jedoch kein Spieler der Mannschaft sein. Ist kein Oberschiedsrichter (OSR) eingesetzt, so bestimmt, sofern sich die Mannschaftsführer nicht auf eine andere Person einigen, der Mannschaftsführer der Gastmannschaft einen Oberschiedsrichter (OSR), der auch ein Spieler der Gastmannschaft sein kann. Er übernimmt das Amt für die gesamte Dauer des Wettkampfes. Sofern er kurzfristig verhindert ist bzw. selbst am Wettkampf teilnimmt, hat er für diese Zeit einen Stellvertreter zu benennen.

Hinweis: Sofern der OSR über eine Lizenz des DTB verfügt, findet der Verhaltenskodex Anwendung.

(2) Der Oberschiedsrichter ist berechtigt, sämtliche für die Abwicklung der Wettkämpfe erforderlichen Anordnungen, unter Beachtung der ITF-Tennisregeln und der Bestimmungen dieses Statuts, zu treffen. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 50 der Wettspielordnung des DTB.

(3) Die Entscheidungen des Oberschiedsrichters sind endgültig.

§ 24 Mannschaftsführer, Mannschaftsführerbesprechung

(1) Jede Mannschaft wird von einem Mannschaftsführer geleitet, der auch ein Spieler seiner Mannschaft sein kann. Der Mannschaftsführer ist vor Spielbeginn namentlich dem Oberschiedsrichter zu melden. Er allein vertritt die Belange seiner Mannschaft.

(2) Der Oberschiedsrichter hält vor Spielbeginn mit den Mannschaftsführern eine Besprechung ab, in der alle mit der Durchführung des Wettkampfs zusammenhängenden Fragen geklärt und entsprechende Vereinbarungen oder Entscheidungen getroffen werden.

§ 25 – Mannschaftsaufstellung

(1) Spielberechtigt für die Einzel und die Doppel sind alle Spieler der Mannschaftsmeldung, die bei Abgabe der Einzel- bzw. der Doppelaufstellung offensichtlich spielfähig anwesend sind. Wer sein Einzel ohne zu spielen abgegeben hat, d. h. wer sein Wettspiel aufgibt, bevor der erste Punkt gespielt ist, ist im Doppel nicht spielberechtigt.

Die in den Doppeln einzusetzenden Spieler erhalten bei 6-er Mannschaften die Platzziffern von 1 bis 6 bzw. bei 4-er Mannschaften die Platzziffern 1 bis 4. Diese ergeben sich aus der Reihenfolge der Spieler in der Mannschaftsmeldung. Bei der Aufstellung der Doppel darf die Summe der Platzziffern eines Doppelpaares nicht größer sein als die des folgenden. Der Spieler mit der Platzziffer 1 darf nicht im 3. Doppel aufgestellt werden (findet bei 4-er Mannschaften keine Anwendung).

(2) In jedem Wettkampf (6 Einzel und 3 Doppel) darf für eine Mannschaft nur ein Spieler eingesetzt werden, der nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU besitzt und nicht die Voraussetzungen nach § 44, Ziffer 9 a) oder b) der DTB-Wettspielordnung erfüllt. Erwirbt ein Spieler gemäß §§ 27, Ziffer 1 bzw. 44, Ziffer 8 der DTB-Wettspielordnung nach der namentlichen Meldung der Mannschaft die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der EU oder weist er eine solche Staatsangehörigkeit nach, gilt er ab sofort unter diesem Status als spielberechtigt.

(3) Spätestens eine Viertelstunde vor dem festgesetzten Spielbeginn haben die Mannschaftsführer dem Oberschiedsrichter die Mannschaftsaufstellungen der Einzelspieler in der Reihenfolge der namentlichen Mannschaftsmeldung schriftlich zu übergeben. Die Aufstellungen gibt der Oberschiedsrichter dann den Mannschaftsführen zur Kenntnis (Offenlegung). Ebenso wird eine Viertelstunde nach Beendigung der Einzel mit den Doppelaufstellungen verfahren. 15 Minuten nach der Offenlegung der Doppelaufstellungen beginnen die Doppel, es sei denn, die Mannschaftsführer einigen sich mit Zustimmung des Oberschiedsrichters auf eine andere Regelung.

(4) Die Aufstellungen der Einzel und Doppel sind nach der Offenlegung endgültig und dürfen in keinem Fall mehr verändert werden. § 16 bleibt hiervon unberührt.

§ 26 – Spielregeln

(1) Die Tennisregeln der ITF finden mit der Maßgabe Anwendung, dass:

- in jedem Wettspiel der Gewinn von 2 Sätzen entscheidet. Beim Spielstand von 1:1-Sätzen entscheidet der Match Tie-Break bis 10 Punkte,
- in jedem Satz beim Stand von 6:6 (ausgenommen der dritte Satz im Einzel und Doppel) das Tie-Break-System Anwendung findet,
- die Einzel in der Reihenfolge 2-4-6/1-3-5 angesetzt werden, es sei denn, dass sich die Mannschaftsführer und der Oberschiedsrichter auf eine andere Reihenfolge einigen. Bei Hallenspielen auf weniger als drei Plätzen wird die weitere Reihenfolge ausgelost,
- jeder Einzelspieler und jedes Doppel von je einem Betreuer beraten werden darf, die Rechte des Mannschaftsführers bleiben hiervon unberührt.
- die Zeitdauer des Einschlagens vor einem Wettspiel fünf Minuten nicht überschreiten darf.

(2) Für die Dauer der Wiedereinspielzeiten bei Spiel-Unterbrechungen (maximal 5 Minuten), die Dauer der Unterbrechung zur Behandlung von Verletzungen, Unfällen oder Krämpfen ab Beginn der Behandlung (maximal 3 Minuten) und sonstige Pausen gilt § 55 der DTB-Wettspielordnung.

(3) In den Ruhepausen können Spieler beraten und behandelt werden.

§ 27 – Bälle

(1) Die Anzahl der in Einzel und Doppel bereit gestellten Bälle hat mindestens nach den Vorgaben der DTB-Wettspielordnung zu erfolgen.

§ 28 Nicht beendetes Wettspiel, Abbruch des Wettkampfs

(1) Bricht ein Spieler bzw. ein Doppelpaar ein begonnenes Wettspiel ab oder wird das Wettspiel infolge Verschuldens eines Spielers abgebrochen, so wird es als verloren gewertet. Die bis zum Abbruch von ihm gewonnenen Spiele und Sätze werden gezählt. Die bis zum Gewinn des Wettspiels noch erforderliche Anzahl von Spielen und Sätzen wird dem Gegner gutgeschrieben.

§ 29 – Spielbericht, Ergebnismeldung

(1) Die Ergebnisse der Wettspiele und das Gesamtergebnis des Mannschaftswettkampfes sind vom Oberschiedsrichter in einem Spielbericht festzuhalten. Der Spielbericht ist vom Oberschiedsrichter und den Mannschaftsführern zu unterschreiben. Je eine Ausfertigung des Spielberichts erhalten die Mannschaftsführer der beteiligten Vereine zur Aufbewahrung bis zum Ende des jeweiligen Spieljahres.

(2) Der Heimverein ist verpflichtet, das Ergebnis einschließlich aller Einzel- und Doppelergebnisse spätestens bis 12:00 Uhr des folgenden Tages beim Ergebnisdienst der Ostliga über das Internet einzugeben. Dabei ist der Spielbericht 1:1 zu übertragen, einschließlich zusätzlicher Bemerkungen zum Wettkampf und Protestvorbehalte. Bei Versäumnis oder nicht ordnungsgemäßer Eingabe wird ein Ordnungsgeld gemäß § 32, Ziffer 2 (d) des Ostliga-Statutes erhoben.

§ 30 – Einspruch

(1) Das Rechtsmittel des Einspruchs ist zulässig:

a) bei Verstößen gegen das Ostliga-Statut, die Durchführungsbestimmungen hierzu oder die Ordnungen des DTB, sofern nicht dem Oberschiedsrichter die endgültige Entscheidung obliegt;

b) gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Spielleiters / der Spielleiter, auch wenn sie auf ihn durch den Spelausschuss übertragen wurden.

(2) Der Einspruch ist in Textform an den Vorsitzenden des Spelausschusses zu richten. Die Textform ist hierbei auch mit Einreichung per Email oder Telefax gewahrt. Er muss begründet und dem Vorsitzenden des Spelausschusses binnen einer Woche nach Bekanntgabe der angefochtenen Entscheidung im Spielbericht oder nach bekannt werden des Verstoßes zugegangen sein. Bezieht sich der Einspruch auf eine während

eines Wettspiels getroffene Entscheidung des Oberschiedsrichters, wird er nur dann als fristgerecht angesehen, wenn er vom Mannschaftsführer des einspruchsführenden Vereins unmissverständlich und unverzüglich nach der entsprechenden Entscheidung des Oberschiedsrichters eingelegt wurde und dies auf dem Spielformular vermerkt ist.

(3) Gleichzeitig ist eine Einspruchsgebühr gemäß § 32, Ziffer 3 (a) des Ostliga-Statutes zu entrichten, die für den Fall, dass dem Einspruch stattgegeben wird, zurückerstattet wird. Ohne Überweisung der Einspruchsgebühr auf das Konto des für den einspruchsführenden Verein zuständigen Landesverbandes innerhalb der in Ziffer 2 genannten Frist wird der Einspruch als unzulässig verworfen.

(4) Über den Einspruch entscheidet der Spielausschuss in der Regel im schriftlichen Verfahren, sofern nicht von einem der Beteiligten Antrag auf mündliche Verhandlung gestellt wird oder der Vorsitzende eine mündliche Verhandlung anordnet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Vor seiner Entscheidung hat der Spielausschuss den betroffenen Vereinen und ggf. dem Oberschiedsrichter rechtliches Gehör zu gewähren.

(6) Von der Entscheidung sind diejenigen Mitglieder des Spielausschusses ausgeschlossen, deren Verein oder Person betroffen ist.

(7) Nach dem 30.09. eines Jahres, jedoch maximal 15 Kalendertage nach dem letzten Spiel, sind Einsprüche gegen die Spiele der abgelaufenen Spielzeit nicht mehr möglich, auch wenn die den Einspruch begründenden Tatsachen erst nach diesem Zeitpunkt bekannt werden.

§ 31 Beschwerde gegen Entscheidungen des Spielausschusses

(1) Gegen Entscheidungen des Spielausschusses ist die Beschwerde der betroffenen Vereine an den Ostliga-Ausschuss möglich. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Tag des Zugangs der Entscheidung. Die Beschwerdegebühr gemäß § 32, Ziffer 3 (b) des Ostliga-Statutes ist innerhalb der Beschwerdefrist auf das Konto des für den einspruchsführenden Verein zuständigen Landesverbandes zu überweisen.

(2) Wird eine Beschwerde für begründet erachtet wird die Gebühr zurückgezahlt, anderenfalls verfällt sie an den zuständigen Landesverband.

(3) Von der Entscheidung sind diejenigen Mitglieder des Ostliga-Ausschusses ausgeschlossen, deren Verein oder Person betroffen ist.

(4) Die Entscheidung des Ostliga-Ausschusses ist endgültig.

§ 32 Gebühren und Ordnungsgelder

(1) Die Meldegebühr ist vom Ostliga-Ausschuss festgelegt. Sie beträgt für das Spieljahr pro Mannschaft 150,00 Euro und ist bis zum 31. Januar zu bezahlen. Die Rechnungslegung erfolgt durch den für den Verein zuständigen Landesverband.

(2) Bei Verstößen gegen dieses Statut und die Durchführungsbestimmungen verhängt der Spielleiter folgende Ordnungsgelder:

a)	Unvollständige oder mangelhafte Ausfertigung der Spielberichte auf der Homepage	20,00 €
b)	In Wiederholungsfällen	40,00 €
c)	Spielbericht mit falschem Inhalt und Manipulation von Wettspielen je Verein	80,00 €
d)	Unterlassung der Ergebniseingabe per Internet gemäß § 29, Ziffer 2	20,00 €
e)	In Wiederholungsfällen	40,00 €
f)	Unvollständige Mannschaftsmeldung einschl. fehlender oder falscher ID-Nummern je Spieler	25,00 €
g)	Nichtabgabe der namentlichen Meldung zum 15. März auf der Homepage	200,00 €
h)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 10.12.	400,00 €
i)	Zurückziehen von Mannschaften nach dem 15.03.	600,00 €
j)	Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers	260,00 €
k)	Nichtantreten der gesamten Mannschaft	600,00 €
l)	Nicht genehmigte Spielverlegung je Verein	400,00 €
m)	Antreten mit nicht vollzähliger Mannschaft je fehlender Spieler	120,00 €
n)	Verstöße gegen § 49 der Wettspielordnung des DTB	50,00 €
o)	In Wiederholungsfällen	100,00 €
p)	Fehlende Hallenplätze	150,00 €
q)	Abbruch gemäß § 60 der Wettspielordnung des DTB	200,00 €

r)	Eingabe von namentlichen Mannschaftsmeldungen oder Spielberichten durch den Spielleiter	100,00 €
s)	Nachmeldung von Spielern gemäß § 15, Ziffer 2 je Spieler	30,00 €
(3) Der Spielausschuss erhebt folgende Gebühren:		
a)	bei Einsprüchen:	120,00 €
b)	bei Beschwerden:	160,00 €